

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER
FÖRDERPERIODE 2007-2013

FÖRDERFÄHIGE AUFWENDUNGEN



EUROPÄISCHE UNION



Chancen fördern
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen im ESF Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) Baden-Württemberg

gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
geändert durch Verordnung (EG) Nr. 539/2010

Stand: Januar 2011

Definition "Aufwendungen"	Aufwendungen im Sinne der ESF-Förderung in Baden-Württemberg sind kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet sind und bis zur Einreichung des Schlussverwendungsnachweises getätigt sind. Desweiteren gelten Teilnehmerkosten (Positionen 2.1 - 2.3 des Kostenplans) grundsätzlich und Abschreibungen (Position 3.2 des Kostenplans) grundsätzlich als einzige Ausnahmen vom Prinzip der Kassenwirksamkeit beim Projektträger als förderfähige Aufwendungen. Nach der Einreichung des Schlussverwendungsnachweises geleistete Auszahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
Geltungsbereich	Soweit in Aufrufen, Förderprogrammen oder Bescheiden nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die allgemeinen Regelungen dieser Aufstellung. Insbesondere bei Projekten im Förderbereich Wirtschaft ist die Förderfähigkeit von Aufwendungen in der Regel eingeschränkt und im Aufruf geregelt.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Finanzierungsart	Die ESF-Förderung wird in der Regel als <u>Fehlbedarfsfinanzierung</u> gewährt. Fehlbedarf ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme aller vorgesehenen Eigenmittel oder Einnahmen (Finanzierungsdefizit). Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich in der Regel die Zuwendung. Im Förderbereich Wirtschaft wird die ESF-Zuwendung im Rahmen der Programme in der Regel als <u>Anteilsfinanzierung</u> gewährt.
Obergrenze der Kofinanzierung im Ziel RWB	Grundsätzlich werden maximal 50 % der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen gefördert, sofern keine anderweitige Regelung erfolgt (z.B. durch Aufrufe oder Merkblätter).
Zeitlicher Zusammenhang	Grundsätzlich sind Aufwendungen förderfähig, die sich ausschließlich auf den Durchführungszeitraum eines Projekts (bewilligte Projektlaufzeit) beziehen und im Verwendungsnachweis geltend gemacht wurden (s. o. Definition "Aufwendungen").
Grundsatz der Zusätzlichkeit (Additionalität) des ESF	Die Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaats treten.

Verbot der Doppelförderung

Aufwendungspositionen für Vorhaben sind nicht förderfähig, wenn diese bereits aus anderen EU-Mitteln finanziert werden bzw. finanziert worden sind..

Wichtig: Ein Vorhaben aus einem Fonds darf gleichzeitig nur aus einem Operationellen Programm gefördert werden. So darf z.B. ein nach dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg gefördertes Vorhaben nicht durch das ESF-Programm des Bundes gefördert werden.

Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Im Kostenplan aufgeführte vorhabenbezogene Aufwendungen werden nur dann durch den ESF kofinanziert, wenn sie von der Bewilligung gedeckt sind, im angefallenen Umfang notwendig sind und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist. Zu diesem Grundsatz zählt auch die Nutzung von angebotenen Skonti, Boni oder Rabatten.

Realkostenprinzip

Förderfähig sind nur nachgewiesene Aufwendungen, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden (siehe auch Definition „Aufwendungen“).

Allgemeine Pauschalen, die aus Vereinfachungs- oder sonstigen Gründen geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig. Pauschalen sind nur dann förderfähig, wenn und soweit sie in den Förderbedingungen (z.B. Merkblättern, Aufrufen) vorgesehen sind oder nachgewiesen wird, dass die damit geltend gemachten Aufwendungen in jedem Fall unter den tatsächlich entstandenen Aufwendungen liegen.

Unmittelbarer Projektzusammenhang

Nur diejenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind förderfähig. Daher muss bei allen Aufwendungsfaktoren der konkrete Anteil des Projekts an den jeweiligen Aufwendungen berechnet werden. Sofern keine direkte Zurechnung der Aufwendungen möglich ist, sind sie förderfähig, wenn sie durch nachvollziehbare Verteilungsschlüssel dokumentiert werden (s. Gemeinkosten).

Gemeinkosten

Sind nicht konkret zurechenbare bzw. indirekte Aufwendungen. Beispiel: Vergütungen für die Geschäftsführung eines Zuwendungsempfängers/Projektträgers.

Der Ansatz von Gemeinkosten über Verteilungsschlüssel ist sehr fehleranfällig und der Aufwand zur Ermittlung und Dokumentation der Schlüssel steht häufig nicht im Verhältnis zur Höhe des jeweiligen Kostenfaktors. Der Ansatz von Gemeinkosten sollte daher nur gewählt werden, wenn die Verteilungsschlüssel nachvollziehbar ermittelt worden und dokumentiert sind. Gemeinkosten sind zuschussfähig, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Vorhabens zurechenbaren Kosten oder auf den durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben beruhen. Die entsprechenden Kostenverteilungsschlüssel müssen nachvollziehbar sein und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei bedeutenden Veränderungen ist der Kostenverteilungsschlüssel unverzüglich anzupassen.

Grundlagen der Auftragsvergabe

Bei externer Auftragsvergabe sind vom Träger die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Die aktuellen Wertgrenzen für die Vergabe sind unter www.esf-bw.de abzurufen. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den voraussichtlichen Auftragswert ohne Umsatzsteuer.

Wichtiger Hinweis: Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

**(Ko)finanzierung,
Kofinanzierungsbestätigung,
Belegführung**

Als nationale Kofinanzierung zugelassen sind z. Bsp. folgende Mittel:

Bundemittel: Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

Landesmittel: Zuschüsse des KM zum Projekt Jugendberufshelfer

Kommunale Mittel: Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Andere öffentliche Mittel: Bußgelder

Private Mittel: Eigenmittel, Teilnahmebeiträge

Die neben dem ESF eingesetzte Projektfinanzierung ist durch Belege nachzuweisen. Nicht über den Zuwendungsempfänger abgewickelte Leistungen an die Teilnehmenden (Teilnehmeraufwendungen) sind durch Bescheinigungen der zahlenden Stelle über den tatsächlichen Mittelfluss nachzuweisen. Die erforderlichen Daten sind bei den kofinanzierenden Stellen oder ggf. bei den Teilnehmenden zu erheben. Die entsprechenden Bescheinigungen sind beim Zuwendungsempfänger in Kopie bereitzuhalten (z.B. für Prüfungen).

Kooperationsprojekte

Bei einem Kooperations- oder Netzwerkprojekt ist ein Partner verantwortlich und Ansprechpartner der L-Bank. Er erhält den Bewilligungsbescheid sowie die Fördermittel, die er dann anteilig an die anderen Partner weiterleitet. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Nachweise vollständig und fristgerecht eingereicht werden und alle Partner die Auflagen der ESF-Förderung einhalten. Für die Durchführung solcher Projekte wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung empfohlen.

Pauschalierung

Die Regelungen, wonach Kosten pauschaliert werden können, **wird für den ESF in Baden-Württemberg nicht angewandt.**

Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen sollen, sofern vorhersehbar, bei der Antragstellung aufgeführt sein. Bei der Abrechnung ist das Realkostenprinzip zu beachten.

Bitte vergessen Sie nicht, dem Antrag die Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Beachten Sie dabei, dass die Aufwendungen und Finanzierungsbeiträge dort genau spezifiziert werden müssen, pauschalierte Ansätze sowie interne Verrechnungen nicht zulässig sind und jede Position nachvollziehbar berechnet und erläutert sein muss.

<p>Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)</p>	<p>Nur förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten getragen wird. Wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, dann ist die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer nicht förderfähig.</p>
<p>Erträge (z.B. aus dem Verkauf von hergestellten Waren)</p>	<p>Müssen von den zuschussfähigen Aufwendungen abgesetzt werden! Zu den abzusetzenden Erträgen zählen auch projektbezogene Erlöse kooperierender Einrichtungen, die zu einem angemessenen Verrechnungspreis in Ansatz zu bringen sind (Verteilungsschlüssel).</p> <p>Erträge sind demgemäß nicht als Kofinanzierung anrechenbar; sie verringern die Aufwendungen. Rechenweg: Aufwendungen minus Erträge = Summe der Aufwendungen, die geltend gemacht werden können.</p>

2. Nicht förderfähige Aufwendungen

<p>Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Fahrzeugen, Immobilien, Grundstücken oder sonstiger Ausstattung bzw. Infrastruktur; Instandhaltungskosten</p>	<p>Grundsätzlich können nur steuerlich zulässige Kosten für Abschreibungen geltend gemacht werden (s.u. bei Sachaufwendungen). Die Anerkennung von Abschreibungen als förderfähig kann eingeschränkt sein (s.o. "Geltungsbereich").</p>
<p>Arbeitszeitkonten</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung</p>	<p>Ergänzender Hinweis: Die Kommission hat auf Nachfrage bestätigt, dass nur der aktuelle Mittelfluss zählt (Realkostenprinzip)</p> <p>Ist nicht förderfähig.</p>
<p>Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Erstattungsfähige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)</p>	<p>Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, sind nur die Nettoansätze (Preise ohne Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer) berücksichtigungsfähig.</p>
<p>Finanzierungskosten (z.B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen, Wechselgebühren), Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Transaktionskosten</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete)</p>	<p>Sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p>
<p>Kautionen</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Notargebühren</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>

<p>Rückstellungen und Rücklagen</p>	<p>Sind nicht förderfähig, da keine Realkosten.</p>
<p>Sachspenden</p>	<p>Sachspenden sind buchhalterisch mit Null zu aktivieren. Da keine Auszahlung erfolgt, können sie nicht als Aufwendungen geltend gemacht werden.</p>
<p>Sicherheiten, die durch Banken oder Finanzinstitute geleistet werden</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld und sonstige nicht arbeitsmarktbezogene Sozialleistungen</p>	<p>Sind nicht förderfähig.</p>
<p>Vorhaben, die im Rahmen des ESF im Förderbereich Arbeit und Soziales <u>nicht</u> förderfähig sind:</p>	
<p>Reine Sprachförderungsmaßnahmen im Vorschulalter und während der Schulzeit,</p>	
<p>Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Projekte, die den Ausbau der Tagespflege für Kinder zum Inhalt haben einschl. Betriebskindergärten,</p>	
<p>Qualifizierungsmaßnahmen von Tagesmüttern,</p>	
<p>Maßnahmen, die ausschl. die Qualifizierung von Ehrenamtlichen als Teilnehmende zum Ziel haben.</p>	
<p>Reine Maßnahmen zur Schuldnerberatung</p>	

3. Förderfähige Aufwendungen

3.1 Personal		Ziffer im Kostenplan
Personalaufwendungen (allgemeine Regel)	Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz muss angemessen und verhältnismäßig sein. Er ist plausibel nachzuweisen. Dies kann entweder durch Zeitaufschriebe (Tätigkeitsnachweis zum VN oder Projekttagbücher, Stundennachweise) oder durch nachvollziehbare Aufgabenbeschreibung bzw. Kostenverteilungsschlüssel erfolgen.	1.1
Personalaufwendungen (internes Personal)	<p>Aufgrund des Verbots der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten ist die Förderung von Personalkosten inklusive Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile grundsätzlich nur bis zu der Höhe der Festlegungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zulässig.</p> <p>Lt. Finanzministerium Baden-Württemberg gilt das Besserstellungsverbot dann nicht, wenn die Zuwendungsempfänger anstelle TV-L/TVÜ-Länder</p> <p>a) den TVöD/TVÜ-Bund/TVÜ-VKA oder b) übergangsweise den BAT</p> <p>anwenden bzw. wenn sie ihre Beschäftigten im Vergleich mit diesen Tarifen nicht besser stellen.</p> <p>Das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P greift nicht, sofern die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Die o.g. Tarifverträge sind insoweit grundsätzlich als Orientierungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung heranzuziehen.</p>	1.1
Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile (internes Personal)	Sofern sie beim Zuwendungsempfänger anfallen, stellen sie förderfähige Aufwendungen dar (s. Anlage "Personalaufwendungen" zum Antragsformular).	1.1

<p>Sonderzahlungen/Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (internes Personal)</p>	<p>Für Zuwendungsempfänger, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, gilt:</p>	<p>1.1</p>
<p>Altersteilzeit</p>	<p>Es sind nur die in Tarifverträgen zulässigen Sonder- bzw. Einmalzahlungen zulässig. Bei Zuwendungsempfängern, die dem Besserstellungsverbot nicht unterliegen, sind nur tarifvertraglich bzw. arbeitsvertraglich geregelte Sonder- bzw. Einmalzahlungen förderfähig. Wenn ein Projekt in der Mitte des Jahres, z.B. am 30.06. endet, ist hiernach eine rechnerische Verteilung von Sonderzahlungen, die arbeitsrechtlich erst in der zweiten Jahreshälfte fällig werden, nicht zulässig.</p> <p>Wenn z.B. ein Projekt am 1.7. beginnt, ist die im Dezember fällige einmalige Zuwendung in voller Höhe förderfähig.</p> <p>Förderfähig sind nur die Entgeltbestandteile, die als Mittelabfluss direkt aufgewendet werden. Dies bedeutet, das sowohl beim Blockmodell, als auch beim sog. kontinuierlichen Modell lediglich die auf 50 % der ursprünglichen Summe reduzierten laufenden Personalkosten in ESF-Vorhaben anrechenbar sind.</p>	<p>1.1</p>
<p>Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes bzw. Krankheitszeiten</p>	<p>Die Aufwendungen für Entgeltfortzahlung können zusätzlich zu den Aufwendungen für eine eventuelle Ersatzperson abgerechnet werden, sofern</p> <p>a) der Zuwendungsempfänger diese Aufwendungen wirklich und letztlich während der Laufzeit des Vorhabens zu tragen hat (eventuelle Sozialleistungen in diesem Zusammenhang sind abzuziehen), und</p> <p>b) die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter für das Vorhaben tätig war (bei anteiliger Beschäftigung im Vorhaben darf nur der entsprechende Anteil angesetzt werden) und der /die zur Vertretung Beschäftigte für das Vorhaben (ggf. anteilig) tätig ist und</p> <p>c) diese zusätzlichen Aufwendungen der allgemeinen Budgetierung im Vorhaben unterliegen.</p> <p>Hinweis: eine Änderung der Höhe der Zuwendung durch Bescheid ist zulässig, wenn die Schwangerschaft bzw. die Krankheit nicht vorausgesehen werden konnte und der Mutterschutz/die Krankheit während der Umsetzung des Vorhabens eintrat.</p>	<p>3.8</p>
<p>Bewirtungskosten, Geschenke und Blumenpräsente</p>	<p>Sind förderfähig, wenn sie keine rein internen Veranstaltungen wie z.B. Teambesprechungen im Rahmen der Vorhabensdurchführung betreffen. Es ist jedoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Projektbezug ist zu dokumentieren.</p>	<p>3.8</p>

Personalaufwendungen (externes Personal)	Bei der Auswahl von externem Personal (z.B. Honoraraufträge oder freie Mitarbeiter) sind die Vergabevorschriften zu beachten (s.o. "Grundlagen der Auftragsvergabe"). Die Entscheidungsfindung ist in jedem Fall zu dokumentieren.	1.1
Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und das Verwaltungspersonal	Sind nur anteilig förderfähig (s.o. bei "Gemeinkosten (indirekte Kosten)"). Es gelten die Ausführungen zum Besserstellungsverbot (s.o. "Personalaufwendungen (internes Personal)").	1.1
Reisen von Projektpersonal	Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Pauschaler, nicht nachgewiesener Aufwand für Übernachtungen nach § 10 Abs. 2 LRKG ist nicht förderfähig. Übernachtungsaufwand ist nur dann förderfähig, wenn er angemessen ist und durch Belege nachgewiesen wird. Für die Förderfähigkeit von Reisekosten ist der Bezug der Reise zum Projekt ausschlaggebend, nicht jedoch ob der Reisezweck (z.B. Tätigkeit etc.) förderfähig ist. Dienstreisen mit dem PKW können stets maximal mit 0,35 € pro gefahrenem km abgerechnet werden. Die Zulassung als Dienstfahrzeug bzw. eine Versicherung sind nicht erforderlich, um 0,35 € pro gefahrenen Km abrechnen zu können. Bei Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat.	1.2
Fortbildung bzw. Supervision	Es wird davon ausgegangen, dass der Zuwendungsempfänger über entsprechend qualifiziertes Personal für die Projektdurchführung verfügt. Daher sind Maßnahmen zur Vermittlung von Basisqualifikationen für das Vorhaben grundsätzlich nicht förderfähig. Förderfähig sind grundsätzlich nur vorhabenbezogene Fortbildungen bzw. Supervision.	1.3
Unmittelbar personenbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schutzkleidung	Sind grundsätzlich nur förderfähig, sofern sie für die Projektdurchführung erforderlich sind und entsprechend begründet werden	1.4

3.2 Teilnehmende

Ziffer im Kostenplan

<p>Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten</p>	<p>Die vertraglichen Voraussetzungen sowie die Leistungsnachweise (z.B. Anwesenheitszeiten, Arbeitsnachweise) sind zu dokumentieren.</p> <p>Erfolgen die Vergütungen, Lohn- und Gehaltszahlungen von dritter Seite, ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sind die entsprechenden Angaben von der finanzierenden Stelle (z.B. Arbeitsverwaltung) nicht in Erfahrung zu bringen, sind diese Informationen bei den Teilnehmenden zu erheben.</p>	<p>2.1, 2.2 oder 2.3, je nach Träger des Aufwands</p>
<p>Tägliche Fahrten zum Vorhaben und Reisen in besonderen Fällen</p>	<p>Die Förderfähigkeit dieser Aufwendungen unterscheidet sich danach, ob es sich um tägliche Fahrten von Teilnehmenden (nicht Projektmitarbeitern) zum Vorhaben oder um Reisen in besonderen Fällen handelt.</p> <p>Näheres dazu in den folgenden Absätzen.</p> <p>Generell gilt, dass vorhabenspezifische Fahrtkosten nur insoweit förderfähig sind, als sie nicht von Dritten übernommen werden. Außerdem müssen die Aufwendungen erforderlich sein. Werden sie durch Dritte übernommen, stellen sie einen durchlaufenden Posten dar und sind entsprechend nachzuweisen. Grundsätzlich gilt das Landesreisekostengesetz mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tägliche Fahrten: Es ist nur reiner Aufwand für Fahrten förderfähig, nicht jedoch anderer Aufwand, den das Landesreisekostengesetz vorsieht. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. - Reisen in besonderen Fällen: Tagegelder und pauschaler Übernachtungsaufwand nach § 10 Abs. 2 LRKG sind grundsätzlich nicht förderfähig. Übernachtungsaufwand ist nur dann förderfähig, wenn er angemessen ist und durch Belege nachgewiesen wird. <p>Bei Nutzung eines PKWs ist ein geeigneter Nachweis erforderlich, aus dem Grund, Ziel und Entfernung der Fahrt hervorgehen. Dienstreisen mit dem PKW können maximal mit 0,35 € pro gefahrenem km abgerechnet werden.</p> <p>Bei Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat.</p> <p>Die Zulassung als Dienstfahrzeug bzw. eine Versicherung sind nicht erforderlich, um 0,35 € pro gefahrenen km abrechnen zu können.</p>	<p>2.4</p>
<p>Kinderbetreuung</p>	<p>Sofern der Zuwendungsempfänger während der Teilnahme an Qualifizierungs- und/oder Beratungsmaßnahmen für Kinder von Teilnehmenden Kinderbetreuung selbst anbietet, können nur die anteiligen Aufwendungen abgerechnet werden, die nachweislich im Rahmen des bewilligten Vorhabens angefallen sind.</p>	<p>2.5</p>

<p>Sonstige Aufwendungen für Teilnehmende</p>	<p>Förderfähig sind auch die Aufwendungen für den <u>Einkauf</u> von Kinderbetreuungsplätzen bei Kinderbetreuungseinrichtungen.</p> <p>Unmittelbar teilnehmerbezogene Sachaufwendungen wie z.B. Versicherungen, Schutzkleidung oder Schutzausstattung sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie vorhabensrelevant sind und entsprechend begründet werden..</p>	<p>2.6</p>
<p>3.3 Sachaufwendungen</p>		<p>Ziffer im Kostenplan</p>
<p>Verbrauchsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</p>	<p>z.B. Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur sowie sonstige Büro- und Arbeitsmaterialien.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 € bzw. 410 € können im Anschaffungsjahr vollständig abgesetzt werden. Es gilt das Wahlrecht entsprechend den steuerlichen Regelungen und die entsprechenden Höchstgrenzen (Alternativregelung s. unter „Abschreibungen“).</p> <p>Auf den Belegen muss das jeweilige Material genau bezeichnet werden. Bei Fachliteratur muss der Titel ersichtlich sein und ein unmittelbarer Projektbezug gegeben sein. Bei abgerechneten Tageszeitungen ist der Nachweis der Erforderlichkeit zu erbringen.</p>	<p>3.1</p>
<p>Abschreibungen</p>	<p>Nach der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ist Abreibungsaufwand für Möbel, (materielle) Betriebsausstattung, Fahrzeuge, Infrastruktur und Immobilien ausschließlich für die Dauer des Vorhabens und in dem Maße förderfähig, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert wurde.</p> <p>Es sind nur lineare Abschreibungen förderfähig. Degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen sind nicht zulässig.</p> <p>Wiederbeschaffungskosten dürfen bei der Abschreibung nicht zugrunde gelegt werden. Nicht selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter sind dem Hauptwirtschaftsgut zuzuordnen (z.B. muss ein Drucker dem Computer zugeordnet werden). Die Anerkennung von Abschreibungen als förderfähig kann eingeschränkt sein (s.o. "Geltungsbereich").</p> <p>Im Förderbereich Wirtschaft sind Abschreibungen grundsätzlich nicht förderfähig.</p> <p>Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nicht abzuschreiben, sondern in voller Höhe als Sachaufwendungen absetzbar (s. Pos. „Publizität“). Diese Regelung ist auch im Förderbereich Wirtschaft anwendbar.</p> <p>Jedes Unternehmen kann einmal pro Wirtschaftsjahr (i.d.R. ist dies das Kalenderjahr) ein Wahlrecht dahingehend ausüben , ob es</p>	<p>3.2</p>

	<p>GWG zwischen 150 und 1.000 Euro in einem Sammelposten einstellen und linear über 5 Jahre abschreiben (Poolabschreibung) oder alternativ GWG bis 410 Euro im Anschaffungsjahr vollständig absetzen und Wirtschaftsgüter über 410 Euro regulär über die Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsguts abschreiben möchten. Pro Jahr kann man sich nur für eine Variante entscheiden.</p>	
Gebrauchtes Material	<p>Nur förderfähig, wenn alle folgenden Bedingungen gegeben sind:</p> <p>a) Verkäufer gibt eine Ursprungserklärung ab, in der bestätigt wird, dass das Material zu keinem Zeitpunkt mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen finanziert wurde;</p> <p>b) Preis liegt nicht höher als der Marktwert und günstiger als gleichartiges neues Material;</p> <p>c) Material muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen.</p>	3.1 oder 3.2, je nach steuerlicher Zuordnung
Behindertengerechte Ausstattung von Räumen	<p>Bei der behindertengerechten Ausstattung der Räume sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Förderfähig sind nur die auf das Projekt entfallenden Aufwendungen. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.</p>	3.1 oder 3.2, je nach Charakter des Aufwands
Miete/Leasing für Ausstattung	<p>Angemessene Miet- und Leasingraten für Ausstattung sind förderfähig (z.B. für EDV, Drucker, Kopierer). Förderfähig sind auch die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Aufwendungen für Versicherungen oder Schutzbriefe. Für diese Ausstattung dürfen nicht zugleich Abschreibungen geltend gemacht werden.</p> <p>Aufwendungen für Mietkauf sind nicht förderfähig.</p>	3.3
Miete und Pacht für Gebäude oder Räume	<p>Ist in angemessener Höhe förderfähig.</p> <p>Kalkulatorische Mietkosten sind nicht förderfähig (s.o. "nicht förderfähige Aufwendungen").</p> <p>Leasing von Gebäuden oder Räumen ist nicht förderfähig. Steuerrechtlich zulässige Abschreibungen auf Gebäude oder Räume sind unter Beachtung der Grundsätze für die Förderfähigkeit von Abschreibungen (s.o.) entsprechend dem vorhabenrelevanten Anteil förderfähig.</p>	3.4
Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	<p>Ist förderfähig (z.B. Heizungs-, Wasser-, Reinigungskosten etc.). Näheres hierzu s.o. "Gemeinkosten (indirekte Kosten)".</p>	3.4
Publizität, Veröffentlichungen und Werbung	<p>Vorhabenspezifische Informationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Publizitätsvorschriften – insbesondere der Verpflichtung zum Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds - förderfähig, z.B. Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren sowie Aufwendungen für die Veröffentlichung des Vorhabens in Printmedien sowie Aufwendungen für die Erstellung einschl. Konzeption, Design und Betrieb ei-</p>	3.5

	nes Internetauftritts und dessen Pflege. Zur Prüfung der Publizitätsvorschriften ist ein Muster des entsprechenden Mediums auf Anforderung vorzuzeigen.	
Porto und Telekommunikation	Falls möglich, sind die Post- und Fernmeldegebühren vorhabenbezogen zu erfassen. Sofern dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen (z.B. hohe Kosten) nicht möglich ist, wird eine Kostenverteilung auf der Basis nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel anerkannt. Näheres hierzu s.o. "Gemeinkosten (indirekte Kosten)".	3.6
Wissenschaftliche Begleitung, Projektevaluation	Eine wissenschaftliche Begleitung oder Evaluation des Vorhabens durch Dritte ist zu begründen. Die Vergabevorschriften sind zu beachten.	3.7
Ergebnissicherung	Ist förderfähig (z.B. Dokumentationen, Handbücher, Leitfäden zur Ergebnissicherung).	3.7
Führerscheinerwerb	Der Erwerb des Führerscheins Klasse B ist förderfähig, wenn dadurch die Chancen der Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht werden. Voraussetzung ist eine anteilige Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit oder des Trägers der Grundsicherung; der gleiche Anteil kann auch aus ESF-Mitteln finanziert werden. Die Restkosten sind durch den Teilnehmenden zu tragen. Der Teilnehmende muss bestätigen, dass die Bereitschaft zu erhöhter Mobilität und einer Arbeitsaufnahme außerhalb des örtlichen Agenturbezirks vorliegt. Die Vergabevorschriften sind zu beachten.	3.8
Betriebsaufwand für Fahrzeuge	Hier kommt dem zeitlichen Anfall der Aufwendungen und dem Inhalt eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn Aufwendungen während des Vorhabensverlaufes anfallen, sind sie nicht unbedingt in voller Höhe ansatzfähig (z.B. Kauf von Winterreifen 2 Tage vor Ende des Vorhabens). Der Träger muss nachvollziehbare Abgrenzungen bei der Zurechnung von Betriebsaufwand für Fahrzeuge auf ein Vorhaben vornehmen. Für die Fahrzeuge, die gefördert werden sollen, ist ein Fahrtenbuch zu führen. Werden Aufwendungen für den Betrieb von Fahrzeugen geltend gemacht, können die Aufwendungen nicht bei den Aufwendungen für Reisen abgerechnet werden.	3.8
Buchhaltungskosten	Sind förderfähig.	3.8
Kontogebühren für Konto eines Vorhabens	Die Bankgebühren für Eröffnung und Kontoführung eines Kontos für das geförderte Vorhaben sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Sollzinsen auf das Konto.	3.8

Rechtsberatung	Nur förderfähig in Bezug auf Verträge, die anlässlich des Vorhabens abgeschlossen werden, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Von der Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen sind arbeitsrechtliche Angelegenheiten.	3.8
Unternehmens-) Versicherungen	Nur förderfähig, sofern sie gesetzlich bzw. anderweitig vorgeschrieben oder vorhabenrelevant sind.	3.8
Erlebnispädagogische Maßnahmen	Sind grundsätzlich insoweit förderfähig, als sie einen nachvollziehbaren Bezug zur Berufsorientierung und Vorbereitung der Teilnehmenden auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Sie sind vor allem abzugrenzen von Angeboten zur Freizeitgestaltung wie z. Bsp. der Besuch von Freizeitparks oder Zoobesuche, die keinen klaren Vorhabensbezug haben und somit grundsätzlich nicht förderfähig sind.	3.8
Im Förderbereich Arbeit und Soziales förderfähige Vorhaben:	Die Vorhaben müssen einen nachvollziehbaren arbeitsmarktpolitischen Bezug haben mit dem Ziel, den Teilnehmenden den Zugang zu Arbeit (wieder) zu ermöglichen.	
Vorhaben für Jugendliche beim Übergang Schule/Beruf sind frühestens ab der 7. Klasse förderfähig	Die Vorhaben müssen mit einem der spezifischen Ziele des OP, regionale Vorhaben müssen mit einem der regionalisierten spezifischen Ziele (Arbeitsmarktstrategien der Arbeitskreise) korrespondieren.	
Gezielte, schulnahe Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sind – auch als Ergänzung zur Jugendsozialarbeit an Schulen – förderfähig.	Wegen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses kommt eine Förderung grundsätzlich nur für Vorhaben mit mindestens 10 Teilnehmenden und einer beantragten ESF-Förderung in Höhe von mindestens 10.000 Euro in Betracht.	
Sprachförderungsmaßnahmen sind lediglich im Rahmen von berufsqualifizierenden Maßnahmen förderfähig; andere Förderangebote sind vorrangig zu nutzen.		

Hinweis:

Weitere verbindliche Regelungen sind den Rundschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde bzw. deren Zwischengeschalteter Stelle WM und der ESF-Website (www.esf-bw.de) zu entnehmen.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES